

Gebührensatzung für die Jugendeinrichtungen der Gemeinde Salzatal

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Artikel 14 Abs. 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S.72,116) und der Kommunalhaushaltsverordnung LSA vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636), hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal in seiner Sitzung am 11.12.2018 (Beschluss-Nr. 302/057/2018) folgende Gebührensatzung beschlossen:

Grundsatz

Die kommunalen Jugendeinrichtungen der Gemeinde Salzatal stehen vorrangig für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Salzatal zur Verfügung.

Jedermann hat das Recht, die Einrichtung während der Öffnungszeiten zu besuchen und die Angebote für die Kinder- und Jugendlichen entsprechend seiner Möglichkeiten zu nutzen. Eventuelle Altersbeschränkungen sind je nach Angebot zu beachten.

Die Öffnungszeiten werden jeweils durch Aushang am Eingang der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Jugendeinrichtungen der Gemeinde Salzatal und sonstiger Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zu den kommunalen Jugendeinrichtungen zählen alle Einrichtungen, die der offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen.
- (3) Eine Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt nur im Kinder- und Jugendcamp Zappendorf.
- (4) Eine Überlassung der Räumlichkeiten des Kinder- und Jugendcamp in Köllme erfolgt vorrangig nur an Einwohner, Gewerbetreibende und Vereine der Gemeinde Salzatal und ausschließlich bei freier Kapazität. Die Nutzung des Kinder- und Jugendcamp für die offene Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft der Gemeinde Salzatal ist vorrangig zu gewähren.
- (5) Eine Übernachtung in den Jugendeinrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet. In besonderen Ausnahmefällen kann dies für ausgewählte Jugendprojekte nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung gestattet werden.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist
 - a) wer an einem Schulprojekt, einem Ausflug oder Ferienangebot teilnimmt,
 - b) wer die Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Schulungen oder dergleichen nutzt,

- c) wer ein oder mehrere Gegenstände aus dem Punkt 3 des Gebührenverzeichnisses ausleiht.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Zusammensetzung der Gebühr

- (1) In den Teilnehmergebühren sind alle Gebühren enthalten. Die Kosten für Verpflegung werden separat ausgewiesen.
- (2) In dem Nutzungsentgelt für die Vermietung von Räumlichkeiten und Kindergeburtstagen sind die Miete, Betriebskosten (Licht, Wasser, Abwasser, Heizung, Versicherung) und gegebenenfalls Personalkosten enthalten. Für die Reinigung sämtlicher genutzter Anlagen und Räume, sowie für die Müllentsorgung ist der Nutzer eigenverantwortlich zuständig.
- (3) Für die Ausleihe von Gegenständen aus dem Punkt 3 des Gebührenverzeichnisses ist der Nutzer für den Transport eigenverantwortlich zuständig.
- (4) Wird die Reinigung oder Müllentsorgung nicht oder nicht ordnungsgemäß vom Nutzer durchgeführt, wird in Ersatzvornahme nachträglich eine Gebühr erhoben.

§ 4

Haftung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Ausstattungs-, Einrichtungs- oder Ausrüstungsgegenständen auch bei Schäden an Gebäuden oder den baulichen Anlagen insbesondere Zäune, Mauern, Umwehrungen sowie Sport- und Spielgeräten haftet der Gebührenpflichtige bzw. gelten die Haftungsregeln des BGB. Bei Beschädigungen oder Verlust ist eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vorzunehmen bzw. der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten.
- (2) Die Gemeinde Salztal übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten Räumen, Gebäuden oder auf den Grundstücken abhanden gekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw..

§ 5

Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren gemäß dem Betreuungsvertrag für die Ferienbetreuung, Schulprojekte gemäß dem Betreuungsvertrag oder einen Ausflug werden an dem Tag fällig an dem die Veranstaltung beginnt; die Beiträge für die Ferienangebote sind zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien fällig. Diese sind in der Regel an die Gemeindekasse per Überweisung zu begleichen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Überlassung von Räumlichkeiten sind im Voraus mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages fällig und sind in der Regel an die Gemeindekasse per Überweisung zu begleichen.
- (3) Die Ausleihgebühren für Gegenstände nach Punkt 3 des Gebührenverzeichnisses sind im Voraus mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages fällig und sind in der Regel an die Gemeindekasse per Überweisung zu begleichen.

§ 6 Abweichende Gebühren

- (1) Eine Gebührenminderung aufgrund gemeinnütziger Zwecke kann jederzeit bei der Gemeinde Salzatal schriftlich beantragt werden. Bei dem Antrag auf Gebührenminderung, ist der Grund für die Gebührenminderung mitzuteilen und die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Auf eine generelle Gebührenbefreiung bzw. -minderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Für die Vermietung von Räumlichkeiten und der Ausleihe von Gegenständen nach Punkt 3 des Gebührenverzeichnisses an private Personen, Gewerbetreibende und Vereine außerhalb der Gemeinde Salzatal wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % erhoben.
- (3) Für Dauernutzer kann eine abweichende Gebühr festgelegt werden.

§ 7 Übergabe

- (1) Die Schlüsselübergabe für die angemieteten Räumlichkeiten erfolgt an dem Tag der Nutzung, die Rückgabe erfolgt am nächsten Werktag bis 15:00 Uhr.
Bei einer Nutzung über das Wochenende erfolgt die Schlüsselübergabe am Freitag bis 17:00 Uhr an den Nutzer und die Rückgabe am Montag bis 15:00 Uhr.
- (2) Die Übergabe bei der Vermietung von Gegenständen nach Punkt 3 des Gebührenverzeichnisses erfolgt nach vorheriger Abstimmung. Der Transport hat durch den Nutzer selbst zu erfolgen.
- (3) Für die Absätze 1 und 2 wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

§ 8 Sonderbestimmungen

- (1) Für die Teilnahme an einem Ferienangebot ist eine vorherige Anmeldung zwingend notwendig. Laut Förderrichtlinie des Landkreis Saalekreis können hier nur Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden, die ihren Wohnsitz im Saalekreis haben. Die jeweiligen Termine zur Anmeldung werden in der Einrichtung bzw. im Amtsblatt der Gemeinde Salzatal bekannt gegeben.
- (2) Eine Unter- oder Weitervermietung der Räumlichkeiten ist untersagt.

§ 9 Betrieb gewerblicher Art nach Abgabenordnung

- (1) Die Jugendeinrichtungen mit dem Sitz in Salzatal verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufgabenschwerpunkt der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Salzatal.
- (2) Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke bzw. zur Umsetzung des pädagogischen Konzeptes verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Salzatal, den 11. Januar 2019



Ina Zimmermann
Bürgermeisterin



- Dienstsiegel -

Gebührensatzung für die Jugendeinrichtungen der Gemeinde Salztal
-Gebührenverzeichnis-

Nr.:	Kostenart	Umfang	Dauer	Kosten
1 Teilnehmerbeiträge				
1.1	Teilnehmerbeitrag für Schulklassen je Schüler	Teilnahme durch Schulklassen aus der Gemeinde Salztal	1 Tag	4,00 €
		Teilnahme durch Schulklassen aus anderen Gemeinden	1 Tag	6,00 €
1.2	Teilnehmerbeitrag für Ferienangebote	Teilnahme an Ferienangeboten	1 Tag	2,50 €
1.3	Teilnehmerbeitrag für Veranstaltungen/ Ausflüge	Teilnahme an Veranstaltungen/ Ausflügen	individuell nach Angebot	
1.4	Verpflegung Ferienspiele		täglich	Nach Angebot
1.5	Töpferwerkstatt (eigenständig)	Töpferwerkstatt, ohne Material, Toiletten	1 Stunde * ³	pro Person je 15,00 €
2 Vermietung Räumlichkeiten des Kinder- und Jugendcamp in Köllme				
2.1	Klubraum	Klubraum mit Küche und Toiletten, Nutzung der Bänke, selbständige Reinigung * ¹ , zzgl. Kosten Endreinigung * ² 30,00 €	1 Tag Mo. - So.	150,00 € (geminderte Gebühr §6 (1) 100,00€)
2.2	Kindergeburtstag	Betreuung von bis zu 10 Kinder im Alter von 6 - 12 Jahren durch KJC-Team mit Angebot (Selbstverpflegung)	Mo. - Fr. 14:00 – 18:00 Uhr	pro Kind je 15,00 €
2.3	Abschlussfeiern von Schulklassen bzw. Kindergartengruppen	Nutzung des KJC (Klubraum, Küche, WC, Außenanlagen) selbständige Reinigung * ¹ , zzgl. Kosten Endreinigung * ² 30,00 €	1 Tag	100,00 €
3 Leihgebühren				
3.1	Grill	ohne Holzkohle, selbständige Reinigung	1 Tag	5,00 €
3.2	Festzeltgarnituren	1 Tisch und 2 Bänke	1 Tag	5,00 €

* ¹	<i>besenrein, Geschirr einräumen</i>
* ²	<i>wischen, intensive Reinigung, (Sanitärobjekte etc.)</i>
* ³	<i>Nutzung nur während der Öffnungszeiten möglich.</i>